

MERKBLATT

zum Anzeigeverfahren für gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen nach § 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Mit Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zum 01.06.2012 wurde die Anzeigepflicht für gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen von Abfällen zur Verwertung **aus privaten Haushalten** neu eingeführt. Abfälle zur Verwertung sind z.B. Altkleider, Schuhe und Altmetalle. Diese Abfälle sind grundsätzlich dem Landkreis Kusel als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu überlassen. Wer künftig diese Abfälle aus privaten Haushalten sammeln möchte, muss nachweisen können, dass diese Abfälle nach der Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

Unter einer **gewerblichen Sammlung** versteht man eine Sammlung von Abfällen zum Zwecke der Einnahmeerzielung (§ 3 Abs. 18 KrWG).

Eine **gemeinnützige Sammlung** von Abfällen wird durch eine steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse (§ 5 Abs 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz) getragen und dient der Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung ihrer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke im Sinne der §§ 52-54 AO. Um eine gemeinnützige Sammlung handelt es sich auch dann, wenn ein gewerblicher Sammler mit der Sammlung beauftragt wird und dieser den Veräußerungserlös nach Abzug seiner Kosten und eines angemessenen Gewinns vollständig an die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse auskehrt (§ 3 Abs. 17 KrWG).

Sammlungen können im **Hol- und/oder im Bringsystem** durchgeführt werden. Auch Sammlungen mittels fest aufgestellter Container (z.B. Altkleider) oder die Annahme von Abfällen aus privaten Haushalten auf dem eigenen Betriebsgelände (z.B. Schrottplatz) müssen somit angezeigt werden, sofern die Abfälle nicht im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers angenommen werden.

Die Verletzung der Anzeigepflicht kann mit einem Bußgeld bis zu 10.000 € geahndet werden.

Anzeigeverfahren

Spätestens drei Monate vor Aufnahme der Sammeltätigkeit ist eine entsprechende Anzeige bei der Kreisverwaltung Kusel, Untere Abfallbehörde, Trierer Str. 49-51, 66869 Kusel, einzureichen.

Die Anzeige ist unter Nutzung der von der Kreisverwaltung Kusel zur Verfügung gestellten Vordrucke zu tätigen. Zusätzlich sind die dort geforderten Unterlagen einzureichen. Die Vordrucke **für gemeinnützige Sammlungen** und **für gewerbliche Sammlungen** stehen im Internetauftritt der Kreisverwaltung Kusel als Download zur Verfügung.

Die Untere Abfallbehörde prüft unter Beteiligung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlung erfüllt sind.

Der Anzeigende erhält eine entsprechende Nachricht von der Kreisverwaltung Kusel. Die angezeigte Sammlung kann von Bedingungen abhängig, zeitlich befristet oder mit Auflagen versehen werden, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist.

Auch kann bestimmt werden, dass die gewerbliche Sammlung für einen Mindestzeitraum von bis zu drei Jahren durchzuführen ist. Wird die Sammlung vor Ablauf des bestimmten Mindestzeitraums eingestellt oder wird Sie in der Art und Ausmaß in Abweichung von den festgelegten Bedingungen und Auflagen wesentlich eingeschränkt, ist der Träger der Sammlung dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zum Ersatz der dadurch entstehenden Mehraufwendungen verpflichtet. Zur Absicherung des Ersatzanspruchs kann vom Träger der gewerblichen Sammlung eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

Mitführen von Unterlagen beim Sammeln

Bei der Durchführung der gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlung sollte die Anzeigenbestätigung der Kreisverwaltung Kusel zur angezeigten Sammlung als Nachweis bei Kontrollen mitgeführt werden.

Ansprechpartner:

Kreisverwaltung Kusel
Frau Ursula Müller
Untere Abfallbehörde
Trierer Str. 49-51
66869 Kusel

Tel.: 06381 424-227
Fax: 06381 424-50-227
E-Mail: ursula.mueller@kv-kus.de